



Vertrag „Essen auf Rädern“

Zwischen

der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg mit Sitz in L-1648 Luxemburg, 42, Place Guillaume II, vertreten durch das derzeitig amtierende Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

nachfolgend „die Stadt“,

und

wohnhaft in _____

nachfolgend die „begünstigte Person“,

wird Folgendes vereinbart:

Vorwort

Der Stadt ist es ein Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger im Alltag zu unterstützen. Deshalb bietet sie für im Stadtgebiet lebende Personen ab 65 Jahren (und gegebenenfalls auch für jüngere Menschen), die Hilfe im Alltag benötigen, den Lieferdienst „Essen auf Rädern“ an. Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für den Lieferdienst „Essen auf Rädern“, bei dem die betreffenden Personen Mahlzeiten zu sich nach Hause geliefert bekommen.

Der Lieferdienst wird über einen externen Dienstleister angeboten, den die Stadt mit der Zubereitung und Lieferung der betreffenden Mahlzeiten betraut hat.

1. Gegenstand des Vertrags

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bestellt die begünstigte Person den von der Stadt angebotenen Lieferdienst „Essen auf Rädern“. Die Zubereitung und Lieferung der Mahlzeiten erfolgt durch einen externen Dienstleister, der von der Stadt zu diesem Zweck beauftragt wurde (nachfolgend „der Dienstleister“).

2. Pflichten der begünstigten Person

2.1. Bestellung und Stornierung der Mahlzeiten

Die begünstigte Person verpflichtet sich, dem Dienstleister das Bestellformular, auf dem die Mahlzeiten für die nachfolgende Woche ausgewählt werden können, spätestens zu dem vom Fahrpersonal bekanntgegebenen Zeitpunkt zu übergeben.

Der Dienstleister liefert keine Mahlzeiten aus, wenn das Formular für die betreffende Woche verspätet oder nicht übergeben wurde bzw. die Bestellung spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Zustelltermin storniert wurde. Die Essenslieferung am Wochenende und an Feiertagen muss bis spätestens 12:00 Uhr am letzten Werktag vor dem betreffenden Wochenende oder Feiertag abbestellt werden.

Sollte die Stornierung außerhalb der oben genannten Fristen erfolgen, wird der begünstigten Person die jeweilige Mahlzeit von der Stadt in Rechnung gestellt.

2.2. Ernährungsspezifische Bedürfnisse

Die begünstigte Person verpflichtet sich, die Stadt über etwaige ernährungsspezifische Bedürfnisse in Kenntnis zu setzen. Als Nachweis für die ernährungsspezifischen Bedürfnisse ist der Stadt ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Stadt informiert die begünstigte Person nach Absprache mit dem für die Bereitstellung der Mahlzeiten zuständigen Dienstleister, ob die Zubereitung der Mahlzeiten unter Beachtung der ernährungsspezifischen Bedürfnisse gewährleistet werden kann.

2.3. Kontaktpersonen

Die begünstigte Person verpflichtet sich, der Stadt die Kontaktdaten einer Person bereitzustellen, an die sich die Stadt bei Nichterreichbarkeit der begünstigten Person oder in Notfällen wenden kann.

2.4. Bereitstellung und Änderung der Daten der begünstigten Person

Es obliegt der begünstigten Person (oder ggf. ihrer gesetzlichen Vertretung), sicherzustellen, dass die der Stadt bereitgestellten Daten korrekt sind.

Die begünstigte Person (oder ggf. ihre gesetzliche Vertreterin) verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich per Telefon unter 4796-2470 oder per E-Mail an repassurroues@vdl.lu über Änderungen zu informieren, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrags auswirken könnten, unter anderem: Änderungen der Postanschrift, der Telefonnummer oder der Kontaktpersonen, Veränderung des Gesundheitszustandes oder der ernährungsspezifischen Bedürfnisse der begünstigten Person usw.

Die Stadt lehnt jede Haftung für Beeinträchtigungen ab, die infolge der Nichtbekanntgabe oder Nichtaktualisierung dieser Daten durch die begünstigte Person (oder ggf. ihre gesetzliche Vertretung) entstehen könnten.

3. Kosten

Der Preis für die Mahlzeiten ist in Kapitel E-3, Artikel 1 der Gebührenverordnung der Stadt Luxemburg (*Règlement-taxe*) festgelegt. Der Preis unterliegt den Änderungen dieser Gebührenverordnung und wird entsprechend angepasst.

Die Rechnung wird jeweils monatlich zu Beginn des Folgemonats erstellt und der begünstigten Person per Post übermittelt.

Die begünstigte Person verpflichtet sich, den für die im vergangenen Monat erhaltenen Mahlzeiten fälligen Betrag per Abbuchungsauftrag an die *Recette communale* (Gemeindekasse) der Stadt Luxemburg zu entrichten.

4. Pflichten der Stadt

Die Stadt verpflichtet sich, die von der begünstigten Person bestellten Mahlzeiten an den gewünschten Tagen über den beauftragten Dienstleister bereitzustellen, und stellt ihr das nötige Zubehör zum Aufwärmen der betreffenden Mahlzeiten zur Verfügung.

Die erstmalige Essenslieferung kann binnen 72 bis 96 Stunden nach Eingang der schriftlichen Bestellung des Lieferdienstes bei der Stadt erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass der vorliegende Vertrag spätestens am ersten Tag der Essenslieferung unterzeichnet wird.

Jede weitere bestellte klassische Mahlzeit wird frühestens drei Werktage nach Eingang der Bestellung ausgeliefert. Bei besonderen Mahlzeiten erfolgt die Essenslieferung frühestens vier Werktage nach Eingang der Bestellung.

4.1. Bereitstellung des Zubehörs

Die Stadt stellt der begünstigten Person das nötige Geschirr (Induktionsgeschirr oder normales Geschirr) sowie das Zubehör für die fertige Zubereitung der Mahlzeiten (Tasche und Induktionskochplatte) zur Verfügung.

Das der begünstigten Person an ihrem Wohnsitz zur Verfügung gestellte Zubehör verbleibt im Eigentum der Stadt.

Die begünstigte Person verpflichtet sich, das bereitgestellte Zubehör nach bestem Wissen und Gewissen zu nutzen und die in der Bedienungsanleitung des Zubehörs dargelegten sowie anlässlich der Bereitstellung des Zubehörs mitgeteilten Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Die Induktionskochplatte darf nicht auf die Herdplatte gestellt oder von der Stromversorgung getrennt werden.

Bei einem Ausfall oder einer Störung des bereitgestellten Zubehörs hat die begünstigte Person die Stadt unverzüglich telefonisch unter 4796-2470 zu benachrichtigen.

Die Stadt (oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen) entsendet an Werktagen binnen 48 Stunden eine technische Fachkraft, die die erforderlichen Überprüfungen und Wartungs- oder Reparaturarbeiten vornimmt, damit das Zubehör wieder einwandfrei funktioniert.

Die begünstigte Person hat der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten externen Unternehmen Zugang zu ihrem Wohnsitz zu gewähren, damit die erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden können.

Bei Verlust oder Beschädigung der Kochplatte bzw. der Tasche verpflichtet sich die begünstigte Person, die Stadt schnellstmöglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatz bereitgestellt werden kann. Wenn festgestellt wird, dass ein Teil des Zubehörs fehlt oder beschädigt ist, werden der begünstigten Person oder ihren Rechtsnachfolgern die Kosten für den Ersatz bzw. die Reparatur in Rechnung gestellt.

Die Stadt lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aufgrund der Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisungen oder einer falschen Handhabung des Zubehörs durch die begünstigte Person entstehen könnten.

4.2. Kontaktaufnahme bei Nichterreichbarkeit der begünstigten Person

Sollte die begünstigte Person dem Dienstleister bei der Lieferung der bestellten Mahlzeiten nicht öffnen, informiert dieser unverzüglich die Stadt.

Wenn die Stadt in Kenntnis gesetzt wird, dass eine begünstigte Person nicht erreichbar ist, geht sie wie folgt vor:

- Sie versucht, Kontakt mit der begünstigten Person aufzunehmen
- Sie versucht, die Kontaktperson zu erreichen
- Sie nimmt Kontakt mit den professionellen Kontaktpersonen auf (sofern die begünstigte Person diese der Stadt mitgeteilt hat)
- Sie fragt beim Telealarm-Dienst oder bei den Anbietern etwaiger Aktivitäten nach (falls die Person dort angemeldet ist)

Sollte es der Stadt nicht gelingen, die begünstigte Person durch eine der vorstehenden Maßnahmen zu erreichen, bittet die Stadt den Dienstleister, die Tasche vor der Tür abzustellen.

Falls die Tasche am nächsten Tag weiterhin vor der Tür steht, nimmt der Dienstleister die Tasche wieder mit und benachrichtigt die Stadt.

Im Weiteren setzt die Stadt die Essenslieferung aus, bis sie von der begünstigten Person oder einer Kontaktperson einen neuen Auftrag erhält.

5. Vertragslaufzeit

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

Dieser Vertrag kann jederzeit durch die begünstigte Person oder eine hierzu ermächtigte und als Kontaktperson angegebene Vertrauensperson gekündigt werden.

Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Kündigung stellt die Stadt die Essenslieferung unverzüglich ein und die Vertragserfüllung wird bis auf Weiteres ausgesetzt. Um die Kündigung offiziell zu bestätigen, ist das von der Stadt an die begünstigte Person übermittelte Kündigungsformular schnellstmöglich ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt zurückzusenden.

Im Falle des Todes der begünstigten Person endet der Vertrag von Rechts wegen. Wird die Stadt jedoch nach 12:00 Uhr vom Tod der begünstigten Person in Kenntnis gesetzt, gilt die für den Folgetag vorgesehene Mahlzeit als bestellt und kann nicht mehr storniert werden. Alle anderen vorgesehenen Mahlzeiten hingegen können kostenlos abbestellt werden.

Die begünstigte Person oder ihr Umfeld ist verpflichtet, der Stadt das bereitgestellte Zubehör nach der Kündigung des Vertrags spätestens binnen 14 Tagen zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist behält sich die Stadt das Recht vor, der begünstigten Person das Zubehör zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

In folgenden Fällen behält sich die Stadt das Recht vor, den Vertrag per Einschreiben zu kündigen:

- bei missbräuchlicher Verwendung oder wiederholter Beschädigung des Zubehörs
- bei Nichtbegleichung der Kosten für die Mahlzeiten

Nach dem Ende des Vertrags holt die Stadt das Zubehör (Induktionskochplatte, Tasche und Geschirr) wieder ab.

6. Schutz personenbezogener Daten

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weist die Stadt Luxemburg als für die Datenverarbeitung Verantwortliche darauf hin, dass die Daten und Informationen, die bei Bestellung des Lieferdienstes „Essen auf Rädern“ durch die begünstigte Person von der Stadt erhoben werden, von ihren Dienststellen verarbeitet werden. Die mit dem Betrieb des Lieferdienstes „Essen auf Rädern“ betraute Abteilung sowie ihre Telefonzentrale sind gemäß den geltenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen für die Verwaltung und Nachverfolgung der Bestellungen und Stornierungen zuständig. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der geltenden luxemburgischen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten sowie der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung; Verordnung (EU) 2016/679).

Die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Verwaltung und Bereitstellung des Lieferdienstes für die begünstigte Person. Neben der administrativen Verwaltung wird durch die Datenverarbeitung auch die Bewertung und finanzielle Verwaltung des Lieferdienstes gewährleistet.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten und Informationen werden gegebenenfalls zur Weiterverarbeitung zu archivarischen Zwecken im öffentlichen oder historischen Interesse oder zu statistischen Zwecken (gemäß Art. 5.1. b) DSGVO) oder zur Übergabe an das Nationalarchiv Luxemburg gemäß dem Archivierungsgesetz (*loi du 17 août 2018 relative à l'archivage*) an den Service Archives (Dienststelle Stadtarchiv) der Stadt Luxemburg übermittelt.

Die begünstigte Person erklärt sich damit einverstanden, dass im Bedarfsfall personenbezogene Daten zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren ausgetauscht und weitergegeben werden, wobei diese Weitergabe bzw. dieser Austausch personenbezogener Daten strikt auf die unerlässlichen spezifischen Bedürfnisse der angeforderten Intervention beschränkt sind.

Die Stadt gibt Ihre Daten im Rahmen der Bereitstellung des Lieferdienstes nur an den Dienstleister weiter. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass das beauftragte externe Unternehmen punktuell Zugang zu Ihren Daten hat (im Rahmen von Wartungsarbeiten, zur Fehlerbehebung, bei der Installation von Updates usw.). Wir versichern Ihnen, dass diese im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten denselben gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen wie die Stadt und dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Sofern eine dringende Notwendigkeit besteht, kann die Stadt die Daten und Informationen der begünstigten Person an medizinische Fachkräfte weitergeben.

Die verarbeiteten Daten werden von der Stadt an verschiedene Empfänger weitergegeben, darunter: die Kontaktpersonen, das CGDIS sowie gegebenenfalls die Großherzogliche Polizei, das eingreifende medizinische und Pflegepersonal sowie sonstige Dritte, die im Notfall eingreifen müssen und bei der Ausführung ihrer Aufgabe personenbezogene Daten (einschließlich Gesundheitsdaten oder sonstige personenbezogene Informationen) benötigen, das Unternehmen, das mit der Wartung und Instandhaltung der Induktionskochplatte beauftragt ist, sowie das Sozialamt (*Office social*) der Stadt Luxemburg, sofern ein Antrag auf soziale Betreuung oder auf Anwendung des Sozialtarifs gestellt wurde.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der mit der Verarbeitung angestrebten Zwecke notwendig ist. Gemäß den geltenden Vorschriften und zur Steigerung der Effizienz bei der Betreuung der begünstigten Person werden die Daten der begünstigten Person von der Stadt aufbewahrt. Zu statistischen und Forschungszwecken sowie zur kontinuierlichen Verbesserung bewahrt die Stadt die Daten der begünstigten Person nach Beendigung des Betreuungsvertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die personenbezogenen Daten unwiderruflich vernichtet oder anonymisiert.

Begünstigte Personen, die seit über einem Jahr keine Mahlzeit erhalten haben, werden schriftlich vom *Service Seniors* (Dienststelle Senioren) kontaktiert und gebeten, ein Formular auszufüllen, um die Anmeldung zum Lieferdienst aufrecht zu erhalten. Sollte die Stadt auf dieses Schreiben keine Antwort erhalten, werden die Daten der betreffenden Person nach sechs Monaten archiviert. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die betreffende Person ihren Antrag gegebenenfalls erneut stellen und einen neuen Vertrag unterzeichnen.

Die begünstigte Person bestätigt, dass sie über die ihr gemäß DSGVO zustehenden Rechte informiert wurde. Die Stadt nimmt keine automatische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vor. Weitere Informationen zur Ausübung dieser Rechte sowie Antworten auf Fragen in Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://www.vdl.lu/de/rechtliche-hinweise>.

Das ausgefüllte Formular *Der Antrag auf die Lieferung von Essen auf Rädern* bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.

Ausgestellt in zweifacher Ausfertigung in Luxemburg, am _____.

Die begünstigte Person

Die Stadt